

Verteidiger

(§ 21 StGB). Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird nur dann begründet, wenn das die besondere Strafrechtsnorm ausdrücklich bestimmt. Ist die Versuchshandlung noch nicht beendet, kann der Täter durch Rücktritt, d. h. durch freiwillige und endgültige Abstandnahme von der Vollendung der Straftat, die strafrechtlichen Folgen von sich abwenden.

Diese Möglichkeit besteht auch nach Beendigung des V. (bei Erfolgsdelikten) bzw. nach Vollendung der Straftat (bei Begehungsdelikten), wenn der Täter durch freiwillige Abwendung des Eintritts der Folgen tätige Reue übt.

Verteidiger: jeder in der DDR zugelassene Rechtsanwalt, der durch den ~~Beschuldigten~~ bzw. \rightarrow *Angeklagten* oder durch dessen gesetzlichen Vertreter (insbesondere bei Jugendlichen) gewählt oder der bestellt wurde und der durch Vorbringen aller entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließenden oder sie mindernden oder durch Vorbringen der strafmildernden Umstände sowie durch Stellung entsprechender Beweisanträge zur Wahrheitsfeststellung der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts oder des Gerichts beiträgt. Er realisiert die Verteidigung ferner durch Beratung und Unterstützung seines Mandanten bei der Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte sowie durch verteidigungskonforme und zugleich sachdienliche Hinweise auf richtige Gesetzesanwendung. Die Rechte des V. sind im einzelnen in § 64 StPO geregelt.

Verteidigung: von der Verfassung der DDR geschütztes und vom \rightarrow *Untersuchungsorgan*, Staatsanwalt und Gericht zu gewährleistendes Recht des \rightarrow *Beschuldigten* bzw. \rightarrow

Angeklagten, die Beschuldigung und die gegen ihn vorliegenden \rightarrow *Beweismittel* kennenzulernen und sich dagegen selbst oder unter Zuhilfenahme eines \rightarrow *Verteidigers* verteidigen zu können.

Vertrag, völkerrechtlicher: Hauptinstrument, um die rechtlichen Beziehungen zwischen Staaten zu regeln. Durch ihn werden im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stabile und beständige internationale Beziehungen geschaffen. Es werden ferner günstige äußere Bedingungen für den weiteren erfolgreichen Aufbau des Sozialismus gewährleistet. Der V. stellt seinem Wesen nach eine Koordinierung des Willens und der Interessen der sozialistischen und der kapitalistischen Staaten dar. Teilnehmer des V. sind hauptsächlich Staaten, aber auch internationale zwischenstaatliche Organisationen.

Das wichtigste Merkmal des V. ist die Absicht der Staaten, Völkerrechtsverhältnisse, d.h. Rechte und Pflichten im Sinne des Völkerrechts, zu schaffen. Er hat sich zur Hauptquelle des Völkerrechts herausgebildet und tritt in den internationalen Dokumenten mit unterschiedlichen Beziehungen auf, wie Vertrag, Konvention, Protokoll, Charta, Akt, Deklaration, Konkordat, Notenwechsel, vereinbarte Denkschrift, vereinbartes Memorandum, Pakt, Abkommen und Briefwechsel.

V. werden unterteilt nach der Zahl ihrer Partner und bilaterale (zweiseitige) und multilaterale (mehrseitige), nach ihrem Gegenstand in politische, ökonomische, kulturelle administrative usw. und nach den Beitrittsmöglichkeiten der Staaten in offene und geschlossene. V., die den Grundprinzipien des Völkerrechts widersprechen, sind von Anfang an ungültig. Gültige V. sind gemäß dem